Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6396**

17. Wahlperiode 01. 07. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (19. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/6063 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 29. November 1972 über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds

A. Problem

Aufgabe des im Jahr 1972 durch das Übereinkommen gegründeten Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF) ist die Vergabe von Krediten und Zuschüssen zu günstigen Konditionen an Niedrigeinkommensländer, insbesondere regionale Mitglieder der Afrikanischen Entwicklungsbank.

Der Gouverneursrat des AfDF, dessen Mitglied die Bundesrepublik Deutschland seit 1973 ist, hat mit Zustimmung der Bundesregierung drei Änderungen des Gründungsübereinkommens gebilligt, mit denen eine gleichmäßige Berücksichtigung regionaler und nichtregionaler Interessen sichergestellt und die Repräsentanz der Mitgliedstaaten verbessert werden sollen. Des Weiteren sollen Beschränkungen im Beschaffungswesen aufgehoben werden, wodurch Nehmerländer in die Lage versetzt werden sollen, Projekte kostengünstiger und effizienter umzusetzen.

B. Lösung

Die vorgesehenen Änderungen des Übereinkommens werden durch das vorliegende Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes angenommen.

Ferner wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds nach Artikel 51 des Übereinkommens, die sich im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten und nicht die Artikel 49 und 58 des Übereinkommens betreffen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in deutsches Recht umzusetzen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6063 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter „Änderungen des Übereinkommens“ werden durch die Wörter „Änderungen des Übereinkommens vom 29. November 1972“ ersetzt.
   b) Die Wörter „im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten und nicht die Artikel 49 und 58 des Übereinkommens betreffen“ werden durch die Wörter „im Rahmen des Zwecks des Artikels 2 des Übereinkommens halten und nicht die Artikel 49 und 58 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel 51 Absatz 2 des Übereinkommens bedürfen“ ersetzt.
2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

   „Artikel 3

   Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Übereinkommens vom 29. November 1972 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.“
3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Thilo Hoppe
Stellvertretender Vorsitzender

Johannes Selle
Berichterstatter

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatterin

Joachim Günther (Plauen)
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Ute Koczy
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Johannes Selle, Dr. Barbara Hendricks, Joachim Günther (Plauen), Niema Movassat und Ute Koczy

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/6063** in seiner 114. Sitzung am 9. Juni 2011 zur Federführung an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden drei Änderungen des Gründungsübereinkommens des afrikanischen Entwicklungsfonds angenommen.

Sie betreffen zum einen die Änderung der Stimmverteilung im Direktorium des Fonds (Entschließung F/BG/2002/04). Auf Grund des Beitritts Südafrikas und der damit verbunden strukturellen Veränderung bestand die Gefahr, dass nichtregionale Teilnehmer an Einfluss im Direktorium verlieren. Fortan existierte für regionale Teilnehmerstaaten wie Südafrika einerseits die Repräsentanzmöglichkeit im Direktorium über die Sitze der Bank und andererseits über die Sitze der Teilnehmer. Die Änderung sieht daher eine Begrenzung der Stimmenzahl der regionalen Teilnehmer im Direktorium vor. Zum anderen wird die Harmonisierung der restriktiven Beschaffungsregeln des Fonds mit jenen anderer Entwicklungspartner verfolgt (Entschließung F/BG/2008/07). Ursprünglich galt die Regelung, dass aus Mitteln des Fonds nur Güter und Dienstleistungen aus Mitgliedsstaaten der Bank oder von Teilnehmern des Fonds eingekauft werden dürfen. Nunmehr ist es den Empfängern von Mitteln aus dem Fonds möglich, nach Qualitäts- und Kostengesichtspunkten auf der Grundlage des internationalen Wettbewerbs einzukaufen.

Bezugnehmend auf die Entschließung F/BG/2010/03 sieht das Gesetz eine Erweiterung des Direktoriums von 12 auf 14 Sitze vor. Die Direktoren werden zur Hälfte von Teilnehmerstaaten und zur Hälfte von der Bank besetzt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6063 in der im Änderungsantrag geänderten Fassung auf Ausschussdrucksache 17(19)219b anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 29. Juni 2011 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben hierzu folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(19)219b eingebracht:

„Der Bundestag wolle beschließen,

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
   a. Die Wörter „Änderungen des Übereinkommens“ werden ersetzt durch die Wörter „Änderungen des Übereinkommens vom 29. November 1972“.
   b. Die Wörter „im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten und nicht die Artikel 49 und 58 des Übereinkommens betreffen“ werden durch die Wörter „im Rahmen des Zwecks des Artikel 2 des Übereinkommens halten und nicht Artikel 49 und 58 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel 51 Absatz 2 des Übereinkommens bedürfen“ ersetzt.
2. Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

   ‚Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Übereinkommens vom 29. November 1972 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.‘
3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.“

Die **CDU/CSU-Fraktion** unterstützt das Anliegen der Änderungen des Übereinkommens. Diese würden sich auf die Entschließungen aus den Jahren 2002, 2008 und 2010 beziehen. Inhaltlich habe man die Beschränkungen im Beschaffungswesen aufgehoben, was eine zukünftige Vergabe nach Qualitäts- und Kostengesichtspunkten ermögliche. Außerdem habe man die Abstimmungsmodalitäten verändert und das Direktorium um zwei Sitze auf 14 erweitert. Dies diene einer Entbürokratisierung und vereinfache damit die Arbeitsabläufe. Der eingebrachte Änderungsantrag würde den vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken in vollem Umfang Rechnung tragen. Wichtige Punkte des Übereinkommens, wie beispielsweise die Haftung der Bundesrepublik Deutschland dürften gerade nicht per Rechtsverordnung entschieden werden, sondern müssten mittels eines Vertragsgesetzes unter Beteiligung des Bundestages eingebracht werden.

Die **SPD-Fraktion** begrüßt die eingebrachten Änderungen, wendet aber ein, dass diese nicht ausreichen würden. Es müsse darum gehen die Rechte des Parlaments umfassend zu sichern. Man habe sich zur Klärung der Frage, ob die Rechte des Parlaments in der im Änderungsantrag vorgenommenen Weise hinreichend gewahrt werden würden, an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gewandt und darüber hinaus beantragt, dass sich der Rechtsausschuss mit dieser Thematik mitberatend befasse. Man befürworte die Stärkung der Rechte des Direktoriums bzw. des Gouverneursrat und den Abbau der Beschaffungsbeschränkungen. Problematisch dabei sei jedoch, dass weder im Vertragsgesetz noch im Änderungsantrag etwas zur Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards zu finden sei. Dies sei aber ein zentraler und wichtiger Punkt. Aus den genannten Gründen stimme man dem Gesetzesentwurf nicht zu.

Die **FDP-Fraktion** teilt die Einschätzung der Fraktion der CDU/CSU. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werde hinlänglich sichergestellt, dass das Parlament rechtzeitig informiert und im rechtlich notwendigen Maße beteiligt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schließt sich der Argumentation der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an und weist darauf hin, dass die Unterrichtung des Bundestages kein Surrogat für deren Beteiligung sei. Man sehe in der Verordnungsermächtigung eine Verletzung der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit für Rechtsverordnungsermächtigungen. Inhaltliche Bedenken gebe es insbesondere im Bezug auf die Veränderungen im Beschaffungswesen. Man erschwere durch die Veränderung, dass Entwicklungsimpulse im Entwicklungsland gegeben würden. Wegen dieser inhaltlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken werde man weder dem Gesetzesentwurf noch dem Änderungsantrag zustimmen. Kritisch sehe man zudem die Veränderung der Stimmrechte, da durch die Begrenzung der Stimmzahlen der Einfluss der Geberländer gegenüber den regionalen Teilnehmern abgesichert werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken, die auch mit dem Änderungsantrag nicht entkräftet würden. Insbesondere fehle es an der hinreichenden Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung. Weder der Gesetzeswortlaut (Artikel 2) noch die Begründung enthalte eine Eingrenzung, die über die sehr allgemeine Formel, dass sich die Änderungen „im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten“ müssen, hinausginge. Diese sei auch durch den Änderungsantrag nicht eindeutig präzisiert worden. Inhaltlich dürfe man die Einhaltung von Standards nicht außer Acht lassen. Es müsse deutlicher werden, dass nicht nur die Konkurrenz und die Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund stehen dürften, sondern auch Standards von essentieller Bedeutung. Man begrüße die Intention des Änderungsantrages, halte diesen wie auch den Gesetzesentwurf für nicht weitgehend genug und lehne deshalb beide ab.

Die Fraktion der SPD bat um getrennte Abstimmung. Diesem Anliegen wurde nicht widersprochen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/6063 anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der im Änderungsantrag geänderten Fassung auf Ausschussdrucksache 17(19)219b anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Artikel 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der im Änderungsantrag geänderten Fassung auf Ausschussdrucksache 17(19)219b anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der im Änderungsantrag geänderten Fassung auf Ausschussdrucksache 17(19)219b anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6063 in der im Änderungsantrag geänderten Fassung auf Ausschussdrucksache 17(19)219b, die der Beschlussempfehlung zu entnehmen ist, anzunehmen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Johannes Selle
Berichterstatter

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatterin

Joachim Günther (Plauen)
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Ute Koczy
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333